



## Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung betreffend den Antrag der Ökostrom Consulting Freiburg GmbH vom 19. Mai 2020 auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die Errichtung und Inbetriebnahme einer Windenergieanlage als Ersatz der durch Brand zerstörten Windenergieanlage im Windpark „Kempfenbühl/Schloßbühl“, Typ ENERCON E-138 EP3 E2 auf dem Grundstück Flurst.-Nr. 990, der Gemarkung Seelbach

Die Ökostrom Consulting Freiburg GmbH beabsichtigt auf der Gemarkung Seelbach die durch Brand zerstörte Windenergieanlage im Windpark Kempfenbühl/Schloßbühl durch eine Neuanlage zu ersetzen. Der Windpark Kempfenbühl/Schloßbühl wurde mit Bescheid vom 4. August 2004 immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Bei der Windenergieanlage handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Das Vorhaben ist der Nr. 1.6.2 des Anhanges 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen. Das Vorhaben ist mit der Verfahrensart V gekennzeichnet und bedarf einer Änderungsgenehmigung im vereinfachten Verfahren.

Mit Antrag vom 19. Mai 2020 wurde für die Maßnahme die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach §§ 4, 6, 13, 16 und 19 BImSchG i.V.m. den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV beantragt.

Nach Nr. 1.6.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war für das Vorhaben aufgrund der Kumulation mit den beiden bestehenden Anlagen Kempfenbühl/Schloßbühl eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. §§ 7 Abs. 2, 9 Abs. 4 UVPG vorzunehmen. Für die beantragte befristete Waldumwandlungsgenehmigung für eine Fläche von 150 m<sup>2</sup> ist keine Vorprüfung nach dem UVPG vorgesehen. Insofern ergibt sich durch die erforderliche befristete Waldumwandlung keine weitergehende Vorprüfung (siehe Erlass UM vom 11. März 2020).

Nach § 1 Abs. 3 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9.BImSchV) ist für die Maßnahme eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführende standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

---

Durch die Änderung des Windenergieanlagentyps innerhalb eines bestehenden Windparks handelt es sich im Sinne des UVPG um ein Änderungsvorhaben (§ 9 UVPG).

Für das Repowering der WEA 1 innerhalb des Windparks „Kempfenbühl/Schloßbühl“ wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden konnte.

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Nach Nr. 1.6.3 der Anlage 1 zum UVPG ist für die Errichtung und den Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Nach § 9 Abs. 4 UVPG gilt für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben § 7 UVPG entsprechend.

Die standortbezogene Vorprüfung wird gemäß § 7 Abs. 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Bei dem Vorhaben liegen aufgrund des Standortes am Rande des Landschaftsschutzgebietes „Litschental“ besondere örtliche Gegebenheiten vor. Die nähere Prüfung ergab jedoch, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele dieser Gebiete betreffen können.

Es besteht somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 5 UVPG bekannt gemacht.

Hinweis:

Die getroffene Feststellung der Genehmigungsbehörde über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Offenburg, den 8. September 2020

Landratsamt Ortenaukreis

Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht

Untere Immissionsschutzbehörde

Badstraße 20

77652 Offenburg